# Gymnasium des Englischen Instituts Geschäftsordnung des Elternbeirats Stand 3. Mai 2016

## 1. Abschnitt - Allgemeines

## §1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die Satzung des Gymnasiums des Englischen Instituts Heidelberg in der Fassung vom 22.10.2002 in Anlehnung an das Schulgesetz, die Elternbeiratsverordnung und die Schulkonferenzordnung des Landes Baden-Württemberg.

### §2 Mitglieder

Der Elternbeirat besteht aus allen gewählten Elternvertretern und deren Stellvertretern gemäß §2 Abs. 5 der Schulsatzung.

## §3 Aufgaben

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern sämtlicher SchülerInnen der Schule. Seine Aufgaben entsprechen §3 der Schulsatzung. Demnach obliegt es dem Elternbeirat insbesondere:

- a) das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu pflegen;
- b) die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
- c) der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schulleitung zu unterbreiten und an der Verbesserung der Schulverhältnisse mitzuarbeiten;
- d) Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schul-leitung weiterzuleiten;
- e) das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schulle-bens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern.

### 2. **Abschnitt** - Wahl der Funktionsinhaber

#### §4 Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung

- (1) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten.
- (3) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, auch wenn sie nicht anwesend sind, aber vorher ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich oder mündlich erklärt haben.
- (4) Die Wahl findet spätestens 9 Wochen nach Unterrichtsbeginn im betreffenden Schuljahr statt.

### §5 Sonstige Funktionsinhaber

Der Elternbeirat wählt 3 Beiräte, diese sollten möglichst Unter-, Mittel- und Oberstufe vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden gemeinsam mit den Beiräten ein Team (Vorstand) aus deren Mitte die einzelnen Funktionen (Schriftführer, Kassenverwalter u.a.) bestimmt werden. Des Weiteren gehören auch die 3 gewählten Elternvertreter in der Schulkonferenz (s. Abschnitt 3) zum EB-Vorstandsteam.

## §6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Elternbeirat ein Beiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

### §7 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er

stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.

- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat:
- 1. das Ergebnis der Wahl ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§
- 8) in einer Niederschrift festzuhalten:
- 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr.4) abzugeben;
- 3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats schriftlich mitzuteilen.

## §8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### §9 Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten folgende Maßgaben:
- 1.Die Wahl erfolgt per Akklamation. Sofern es mindestens ein Elternvertreter wünscht, erfolgt die Wahl geheim.
- 2. Briefwahl ist nicht zulässig;
- 3. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
- 4. bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
- 5. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;
- 6. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl der Beiräte gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

#### § 10 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes des Elternbeirats endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem er gewählt worden ist. Die Mitglieder des Vorstandes versehen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Elternbeiratvorstandes erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit als Klassenelternvertreter. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied kooptieren, das bei der folgenden Elternbeirats-Sitzung bestätigt werden muss.

### 3. Abschnitt - Wahl der Elternvertreter in die Schulkonferenz

### §11 Wahl der Elternvertreter in die Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in die Schulkonferenz erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der Beiräte. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

- 1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet;
- 2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und der Beirat gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können in einem Wahlgang gewählt werden.
- 3. gemäß Schulsatzung, Abschnitt D Schulkonferenz Abs. 1 werden 3 Elternvertreter und 3 Stellvertreter für die Schulkonferenz gewählt.
- 4. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der meisten Stimmen, wobei die Bewerber mit den größten Stimmenzahlen als Vertreter ihrer Gruppe, die nächstfolgenden als deren Stellvertreter gewählt sind. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Schulkonferenz verhindert, so wird es durch den nächsten Stellvertreter ersetzt. Die Stellvertreter können die gewählten Elternvertreter in der Schulkonferenz im Falle ihrer Verhinderung auch im EB-Vorstandsteam vertreten, sofern sie diesem nicht ohnehin angehören.

- 5. Der Vorsitzende ist Kraft seines Amtes Mitglied in der Schulkonferenz.
- 6. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

# 4. Abschnitt - Wahlanfechtung

## § 12 Anfechtungsverfahren

Für folgende Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- 1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
- 2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
- 3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
- 4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden; dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, anzuhören, aber nicht stimmberechtigt;
- 5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
- 6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
- 7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen:
- 8. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

# 5. Abschnitt - Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

### § 13 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 3 Abschnitt "Eltern" der Schulsatzung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Die Beiräte haben die Aufgabe, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in Ihrer Arbeit zu unterstützen. Der Beirat mit den Aufgaben des Schriftführers hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des EB-Vorstandsteams nimmt, wenn möglich, als Vertreter der Schule an den Sitzungen des Heidelberger Gesamtelternbeirats und eventuell weiterer schulübergreifender Gremien teil.

### § 14 Sitzungen, Einladungen

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich per E-Mail einzuladen. Die Einladung kann auch durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies a) ein Drittel der Mitglieder oder b) der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Der Vorsitzende kann den Schulleiter und seinen Stellvertreter und weitere Personen zur Elternbeiratssitzung einladen.

### § 15 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird, in der Sitzung behandelt jedoch nicht beschlossen werden.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der

Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von einem Stimmberechtigten verlangt wird.
- (5) Der Vorsitzende kann im Ausnahmefall im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitaliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom

Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den

Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

### § 16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus Mitgliedern des Vorstandes und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

## § 17 Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- 1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
- 2. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

# 6. Abschnitt - Beitragserhebung, Kassenführung

## § 18 Kostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

### § 19 Elternkasse

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Kassenprüfer, der einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben muss.

### 7. Abschnitt - Inkrafttreten

§ 20 Diese Geschäftsordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Beschlossen in der Elternbeiratssitzung am 3. Mai 2016

Dr. Daniela Lüthgens

Elternbeiratsversitzende

stelly. Elternbeiratsvorsitzende

Protokoll der EB-Sitzung